

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerst-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 59.

32. Jahrgang.

Dienstag, den 19. Mai

1885.

Fichtenrinden-Auction auf Bodauer Staatsforstrevier.

Im Gasthose zu Blaenthal sollen

Mittwoch, den 27. Mai ds. Js.,

von Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr an

die auf Bodauer Forstrevier in den Bezirken: Beschleithe Abtheilung 17, Markshaid Abtheilung 34 und 35, große Bärensäure Abtheilung 41 und Falkenstein Abtheilung 44, von noch anstehenden Hölzern ausfallenden

ca. 360 Raummeter Fichtenrinden

einzeln und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

sowie unter den vor Beginn der Auction noch bekannt zu machenden weiteren Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Auskunft ertheilt der mitunterzeichnete Oberförster.

**Königl. Forstrentamt Eibenstock u. Königl. Forstrevier-
verwaltung Bodau,**

Geisler.

am 16. Mai 1885.

Richter.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Stadtrathe ist die Stelle eines **Copisten** sofort zu besetzen.

Gesuche unter Beifügung des Lebenslaufes und etwaiger Zeugnisse sind umgehend einzureichen.

Eibenstock, am 18. Mai 1885.

Der Stadtrath.

Völscher.

Bg.

Zur Abänderung der Gerichtsverfassung und der Strafprozess-Ordnung.

Dem Reichstage ist, allerdings zu spät für diese Session, ein Gesetzentwurf zugegangen, betr. Abänderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozess-Ordnung. Daß die Reichsregierung diese Vorlage noch machte, obwohl jetzt nicht die entfernteste Möglichkeit der Erledigung vorliegt, hat nur den Zweck, die Angelegenheit zur öffentlichen Diskussion zu stellen, damit später, wenn die Vorlage erneuert wird, die Abgeordneten über die Stimmung der Wählerschaft informiert seien.

Die Strafprozessordnung vom 1. Februar 1875, so heißt es in den beigegebenen Motiven, hat bald nach ihrem Inkrafttreten eine ungünstige Kritik erfahren. Insbesondere wurde es als ein gesetzgeberischer Mißgriff getadelt, daß gegen die Urtheile der Strafkammern keine Berufung zulässig sei. Nachdem auch im Reichstage verschiedentlich Anträge auf Wiedereinführung der Berufung mit Beifall aufgenommen worden sind, hat es die Reichsregierung für nöthig erachtet, die Berechtigung dieses Verlangens in ernsthafte Erwägung zu ziehen.

Die Motive kommen bezüglich dieses Punktes zu dem Schluß, daß sich die Reichsregierung von der Nothwendigkeit der Wiedereinführung der Berufungsinstanz nicht hat überzeugen können. Es sei allerdings von verschiedenen Seiten glaubhaft bezeugt worden, daß die Erwartungen, welche an die Wirksamkeit der in der Strafprozessordnung mit Rücksicht auf den Wegfall der Berufung den Angeklagten gewährten Sicherstellung geknüpft waren, sich nur unvollständig erfüllt hätten. Auch die Hoffnung, daß die zur endgültigen Entscheidung über thättsächliche Fragen berufenden Richter in dem Gefühle erhöhter Verantwortlichkeit in der Beweiswürdigung mit um so größerer Genauigkeit und Strenge zu Werke gehen würden, scheint wenigstens nicht überall Bestätigung gefunden zu haben. Trotzdem erachten die verbündeten Regierungen in der Wiedereinführung der Berufung nicht das geeignete Mittel, jenen Uebelständen abzuhelfen.

Die Nichtzulassung der Berufung in Strafsachen bezeichnen die Motive als ein „bewusstes Weiterschreiten auf dem Wege, den die Rechtsentwicklung in Deutschland in den letzten zehn Jahren vor dem Zustandekommen der Justizgesetze genommen hatte“. Die Berufung sei mit den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens nicht vereinbar. Es würde daher eine Aenderung in diesem Punkte nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die in der verhältnißmäßig kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung (1877) gemachten praktischen Erfahrungen den Beweis lieferten, daß gerade das Fehlen der Berufungsinstanz zu besonderen Schäden geführt habe.

Nun sagen zwar die Motive, daß die darüber von den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingelegten Gutachten in ihrer überwiegenden Zahl solche Schädigungen leugnen; es ist indeß bekannt, daß im Bundesrath viele Stimmen, darunter auch die Preussens,

für die Berufung waren und im Hinblick auf so manche Mißgriffe, die unter der neuen Ordnung der Dinge in Strafsachen vorgekommen sind, wird die Forderung auf eine Berufungsinstanz in Strafsachen sich immer wiederholen.

Die verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß die „Eingewöhnung der Bevölkerung“ und der Gerichte in die neue Gesetzgebung von selbst dazu führen wird, einen großen Theil der jetzt erhobenen Klagen zu beseitigen. Das scheint nun allerdings nicht der Fall zu sein; denn der Strafprozess ist glücklicherweise keine Einrichtung, an die sich der Staatsbürger etwa wie an Post, Telegraphie, Maße und dergleichen durch häufigen Gebrauch gewöhnen könnte. Auch der solideste Bürger kann einmal vor den Strafrichter treten müssen; leichtem Herzens wird er es nie thun, mag er sich schuldig oder unschuldig fühlen. In seiner Befangenheit aber liegt schon eine Gefahr, indem sie ihn vielleicht nicht in vollem Umfange zu seiner Verteidigung kommen läßt. Von einer „Gewöhnung“ kann da gar keine Rede sein. Hier muß ihn das Gesetz vor den etwaigen Folgen richterlicher Irrthümer nach Möglichkeit schützen.

Als Abänderungsvorschläge von hervorragender Wichtigkeit enthält die Vorlage neben einer Erweiterung des Kontumazialverfahrens und einer Aenderung der Geschäftsbehandlung bei den Kollegialgerichten vor allem eine „Erleichterung des Geschworenenendienstes“, (die Zahl der Geschworenen soll bekanntlich von 12 auf 7 herabgesetzt werden) und eine Aenderung in der Beeidigung der Zeugen, welche nicht mehr vor, sondern nach gemachter Aussage schwören sollen. Der letztere Vorschlag wird allgemeine Zustimmung finden; aber die Berufungsinstanz, die die Hauptsache gewesen wäre, wird eine stehende Forderung der Volksvertretung bleiben müssen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Börsensteuer ist in dritter Lesung des Reichstages mit der erdrückenden Mehrheit von 214 gegen 41 Stimmen angenommen worden. Nur die Deutschfreisinnigen und die Sozialdemokraten stimmten dagegen. Da es wahrscheinlich ist, daß der Bundesrath seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf geben wird, nachdem verschiedenen Beanstandungen Seitens des Reichskanzlers Rechnung getragen worden ist, so wird ja voraussichtlich bald der Beweis erbracht sein von der so viel bestrittenen Möglichkeit, eine derartige Steuer überhaupt einführen zu können. Daß durch die gegenwärtige Form alle Schwierigkeiten, welche diese Materie bietet, als überwunden zu betrachten sind, wird Niemand behaupten. Es ist ja nicht möglich, ein vollständig fertiges und tadelloses Gesetz im ersten Anlauf zu schaffen; ergiebt die Praxis Mängel, sollten wirklich Bestimmungen das berechnete Geschäft namentlich schädigen, nun, so werden eben später Abänderungen beschlossen werden müssen.

— Infolge eines im Bereiche des 8. Armeecorps vorgekommenen Spezialfalles hat das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den in Berlin be-

glaubigten Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika darüber verständigt, daß die Söhne derjenigen Deutschen, welche als naturalisirte Bürger der Vereinigten Staaten während der Minderjährigkeit ihrer in Amerika geborenen Söhne in deren Begleitung zu dauerndem Aufenthalt nach Deutschland zurückkehren, zwar als nordamerikanische Staatsangehörige seitens des Reiches anerkannt und in dieser Eigenschaft nicht zum Militärdienst herangezogen werden sollen, daß der Minister des Auswärtigen sich jedoch für befugt erachtet, solchen Personen als Ausländern den Aufenthalt in Deutschland zu versagen und gegen dieselben mit Ausweisungsmassregeln vorzugehen, sobald dies im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint. Letztere Voraussetzung soll als vorhanden angesehen werden, wenn die thättsächlichen Umstände dafür sprechen, daß die nordamerikanische Staatsangehörigkeit von dem Betreffenden dazu benutzt wird, sich den der einheimischen Bevölkerung obliegenden Verpflichtungen, insbesondere dem Militärdienst, zu entziehen.

— Oesterreich-Ungarn. In der ungarischen Kammer scheint es sehr ungenirt herzugehen wie Nachstehendes beweist: Im Abgeordnetenhaufe erhob sich vor einigen Tagen der Ministerpräsident, um eine Rede zu halten. Die Opposition rief, daß es schon zwei Uhr sei, man möge die Sitzung schließen, und ein Mitglied der Opposition, Namens Thaly, rief: „Dauert denn die Sitzung bis drei Uhr?“ worauf Ministerpräsident Tisza fragte: „Hält denn der Abgeordnete Thaly die Abgeordneten für Maurer, die den Hammer und die Kelle wegwerfen, wenn es zwölf Uhr schlägt?“ Der Abgeordnete entgegnete, er sei zwar kein Maurer, würde aber das Maurergesellenthum recht gern acceptiren, wenn ihm die Aufgabe zufiele, den Ministerpräsidenten lebendig in eine Nische einzumauern.

— Schweiz. Vor einiger Zeit wurden, wie erinnerlich, den Schweizer Behörden Drohbrieve zugesandt, in denen die Sprengung des Bundespalastes zu Bern angedroht wurde. Als Absender der Briefe wurde von der Polizei der Freiseur Wilhelm Hyst ermittelt. Der Verhaftete hat sich in Bern eine Stunde nach dem zuletzt mit ihm vorgenommenen Verhör erhängt.

Sächsische Nachrichten.

— Dresden, 16. Mai. Der Fleischer Paul Schmidt, welcher am 10. Februar die Ww. Müller ermordet hatte, wurde heute, ohne ein Geständniß abgelegt zu haben, zum Tode verurtheilt.

— Leipzig. Am Dienstag Vormittag erregte auf der Frankfurter Straße ein sehr originelles Gespann die Aufmerksamkeit der Straßenpassanten in hohem Grade, nämlich ein mit zwei Kameelen bespannter Wagen. Der Wagen ähnelte denen, wie sie von unseren Flaschenbierhändlern und Eislieferanten geführt werden, und auf dem Kutschbock saßen zwei Männer, von denen einer die Wüstenrosse lenkte. Hinten am Wagen aber war ein drittes Kameel angepöppelt, welches munter dem Wagen nachtrabte. Das seltsame Gespinn fuhr in ziemlich schnellem